

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie
an der Universität Regensburg**

Vom 10. März 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert am 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 a) werden vor dem Wort „oder“ das Zeichen und das Wort „/und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 a) werden vor dem Wort „oder“ das Zeichen und das Wort „/und“ eingefügt.

2. In § 12 werden die folgenden Abs. 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.“

3. In § 14 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Nachhaltige Chemie“ die Worte „(= weiteres Aufbaumodul für CHE-MSc-M02)“ durch die Worte „(= weiteres Aufbaumodul für CHE-MSc-M01, CHE-MSc-02, CHE-MSc-03, CHE-MSc-04)“ ersetzt.

4. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen

anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 26, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ³Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Die Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen digitalen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Prüfungsamt abzugeben.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt: „⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Betreuer vorzuschlagenden und vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachter bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 26 Abs. 3 entsprechend. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachtern die Note fest.“

6. In § 23 Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „erstmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

7. In § 26 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 2 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 05. Februar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 10. März 2014.

Regensburg, den 10. März 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 10. März 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. März 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2014.